

99024001023000

Auskunft aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister anfordern

Heruntergeladen am 25.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/398624224/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99024001023000
Leistungsbezeichnung I	Auskunft aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister anfordern
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	örtliches Fahrerlaubnisregister, Führerschein, Führerschein, Fahrerlaubnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fahrerlaubnisregister (024)
Verrichtungskennung	Auskunft (023)
SDG-Informationsbereich	Erwerb und Verlängerung eines Führerscheins
Lagen Portalverbund	Auszüge aus Registern (2020200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.01.2024
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/_58.html https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_64.htm I
Teaser	Sie können bei der Fahrerlaubnisbehörde, die Ihren Führerschein ausgestellt hat und bei der Fahrerlaubnisbehörde an Ihrem Wohnsitz einen Auszug aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister beantragen.
Volltext	Im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden Daten über die von der jeweiligen Fahrerlaubnisbehörde erteilten Fahrerlaubnisse, ausgestellten Führerscheine sowie die Fahrerlaubnis betreffenden Entscheidungen sowie Auflagen / Beschränkungen gespeichert. Mit der Schaffung des Zentralen Fahrerlaubnisregisters zum 01. Januar 1999 sind die örtlichen Fahrerlaubnisregister im Wesentlichen ersetzt worden und sollen nur noch für eine Übergangszeit weitergeführt werden. Sobald • der Datenbestand in das Zentrale Fahrerlaubnisregister übernommen worden ist, • die getroffenen Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde in das Fahreignungsregister übernommen worden sind sowie • die Fahrerlaubnisbehörde die Daten, die ihr aus den zentralen Registern mitgeteilt werden dürfen, durch Abruf im automatisierten Verfahren mitgeteilt werden können, darf ein örtliches Fahrerlaubnisregister nicht mehr geführt werden. Die noch nicht im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten bleiben bis zur Übernahme im

Modul	Sachverhalt
	örtlichen Register gespeichert. Die Fahrerlaubnisbehörde teilt einer Privatperson auf Antrag schriftlich den Inhalt des sie betreffenden Inhaltes des örtlichen Fahrerlaubnisregisters unentgeltlich mit. Der Antragsteller hat dem Antrag einen Identitätsnachweis beizufügen und den Antrag, wenn er schriftlich gestellt wird, eigenhändig zu unterschreiben. Die Auskunft kann elektronisch erteilt werden, wenn der Antrag unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises gestellt wird.
Erforderliche Unterlagen	• Persönliche Beantragung mit Identitätsnachweis bei der Fahrerlaubnisbehörde oder • schriftlicher Antrag mit eigenhändiger Unterschrift mit Identitätsnachweis oder • Antrag unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	Einen Auszug aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister erhalten Sie auf Antrag von der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde. Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister sind bei der Fahrerlaubnisbehörde gespeichert, die den Führerschein ausgestellt hat und ggf. bei der nun örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde, sofern zwischenzeitlich ein Wohnsitzwechsel mit Änderung der örtlichen Zuständigkeit stattgefunden hat.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Einzelfall.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• Örtliches Fahrerlaubnisregister Auskunft • Auszug aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister beantragen • Zuständig: Örtliche Fahrerlaubnisbehörde
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an Ihre örtliche Fahrerlaubnisbehörde.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Auskunft aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister anfordern